

XV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am yy.yy.yyyy folgenden XV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. § 8 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung durch Abdruck in der Oberhessischen Presse öffentlich bekannt gemacht.

2. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 werden bei der Aufzählung Bauerbach die Standorte der Bekanntmachungstafeln um den Standort „Kirchweg/Ecke Bauerbacher Straße“ ergänzt.
3. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 wird bei der Aufzählung Bortshausen der Standort der Bekanntmachungstafel „Ecke Bodenfeldstraße/Zum Heiligenberg“ gestrichen und durch den Standort „Ebsdorferstraße 13 (Bürgerhaus)“ ersetzt.
4. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 wird bei der Aufzählung Cyriaxweimar der Standort der Bekanntmachungstafel „Cyriaxstraße 27 (Bushaltestelle)“ gestrichen und durch den Standort „Cyriaxstraße 1 (Mehrzweckhalle)“ ersetzt.
5. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 wird bei der Aufzählung Dagobertshausen der Standort der Bekanntmachungstafel um den Standort „Im Dorfe (Richtung Salzköppel)“ ergänzt.
6. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 wird bei der Aufzählung Dilschhausen der Standort der Bekanntmachungstafel „Weitershäuser Straße (Brücke)“ gestrichen und durch den Standort „Weitershäuser Straße (Bushaltestelle)“ ersetzt.
7. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 werden bei der Aufzählung Gisselberg die Standorte der Bekanntmachungstafeln um den Standort „Ecke Gießener Straße/Große Wiese“ ergänzt.
8. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 wird bei der Aufzählung Hermershausen der Standort der Bekanntmachungstafel „Ecke Nesselbrunner Straße/Herbenerstraße“ gestrichen und durch den Standort „Herbener Straße 5 (Bürgerhaus)“ ersetzt.
9. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 werden bei der Aufzählung Moischt die Standorte der Bekanntmachungstafeln um den Standort „Eulenkopfstraße 55 (Bürgerhaus)“ ergänzt.
10. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 wird bei der Aufzählung Ockershausen der Standort der Bekanntmachungstafel „Ockershäuser Allee (am Amt für Grünflächenpflege, Umwelt und Naturschutz)“ gestrichen und durch den Standort „Ockershäuser Allee 15“ ersetzt.
11. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 wird bei der Aufzählung Ronhausen der Standort der Bekanntmachungstafel „Am Steinmühlenfeld 2 (Bürgerhaus)“ gestrichen und durch den Standort „Oberdorf (Bürgerhaus)“ ersetzt.

12. Im § 8 Absatz 3 Satz 3 wird bei der Aufzählung Wehrshausen der Standort der Bekanntmachungstafel „Wehrshäuser Straße 2“ gestrichen.

13. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind vollendet

4.1 mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse (Abs. 1),

4.2 mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet (Abs. 2),

4.3 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln. Der Aushang wird frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen (Abs. 3).

14. Folgender § 8a wird neu eingefügt:

§ 8a

Film- und Tonaufnahmen und "Live-Streaming"

1. Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig.
2. Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können mit Bild und Ton aufgezeichnet und ohne zeitlichen Verzug und ohne nachträgliche inhaltliche Veränderung auf der Internetseite (www.marburg.de) als sogenannter "Live-Stream" der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
3. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung ablehnen, haben dies dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für das Live-Streaming so zu gestalten, dass die Rechte des/der widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.
4. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, yy.yy.yyyy

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel
Oberbürgermeister